



Schulstart für 720 Mädchen und Jungen

Millioneninvestitionen in Schweriner Schulen

Für 720 Mädchen und Jungen hat am 23. August das Schulleben begonnen. 510 Erstklässler wurden in acht Grundschulen in städtischer Trägerschaft und 180 Schülerinnen und Schüler in sieben Schulen in freier Trägerschaft eingeschult. Darüber hinaus werden etwa 30 Kinder die Diagnoseförderklassen (DFK) in Lankow und im Mueßer Berg besuchen. In Diagnoseförderklassen werden Kinder aufgenommen, die entwicklungsbedingt einer zusätzlichen Förderung bedürfen.

Schuldezernent Dieter Niesen: „Im vergangenen Jahr hatten wir auch so viele Einschulungen. Wir gehen in den nächsten Jahren von relativ konstanten Grundschülerzahlen aus. Um den Mädchen und Jungen einen sehr guten Schulstart zu ermöglichen, hat die Stadt in den vergangenen Jahren sehr viel Geld in die Hand genommen und zahlreiche Schulen saniert.“

So wurde die Grundschule Nils-Holgersson im Stadtteil Großer Dreesch vollständig saniert. Auch die Astrid-Lindgren-Schule in Neu Zippendorf ist saniert und bietet innen wie außen sehr gute Lern- und Rahmenbedingungen. Derzeit wird mit Mitteln des Zukunftsinvestiti-



In Schwerin wurden in diesem Jahr 720 Mädchen und Jungen neu eingeschult.

onspaketes die Grundschule Mueßer Berg von Grund auf saniert und mit einem Atrium erweitert. 4,2 Mio. Euro werden durch die Stadt, das Land und den Bund investiert. Die Schule Mueßer Berg soll im Sommer nächsten Jahres an die Schüler und Lehrer übergeben werden. In der Schule wird künftig auch die Hortbetreuung angeboten. Gleich nebenan wird zudem eine Kita neu errichtet. Im Innenstadtbereich

wird gegenwärtig die äußere Hülle der Heinrich-Heine-Schule in der Schelfstadt saniert. 1,8 Mio. Euro werden hier verbaut für ein neues Dach, neue Fenster und eine neue Fassade. Die Baumaßnahme in Höhe von rd. 1,8 Mio. Euro erfolgt unter Einsatz von 75 Prozent Städtebauförderung. Ein weiteres Großprojekt ist bereits in Planung - die Grundschule Lankow. Die Stadt stellt für die Komplettsanierung 4,8 Mio. Euro

bereit. Die Mittel sind im städtischen Haushalt 2010 und 2011 geplant. „Unmittelbar nach Entscheidung des Innenministeriums zum städtischen Haushalt und der Veröffentlichung der Haushaltssatzung werden die konkreten Planungen für die Lankower Schule beauftragt. Damit verzögert sich der Baubeginn voraussichtlich auf Ende 2011/Anfang 2012“, erklärt der Schuldezernent.

Neues Hortgebäude in der Bornhövedstraße eröffnet

Oberbürgermeisterin dankt DRK für zusätzliches Angebot

Das bei Eltern besonders gefragte Hortangebot in der Innenstadt wird zum Schuljahresbeginn um 44 Plätze erweitert.

„Neben dem beliebten Cityhort hat die Landeshauptstadt mit dem DRK einen weiteren Partner für die Hortbetreuung der Mädchen und Jungen in der Heinrich-Heine-Grundschule gefunden. Wir freuen uns über den Hortneubau auf dem Gelände der Kita ‚Villa Traumland‘ in der Bornhövedstraße“, so Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow bei der feierlichen Eröffnung. Seit 23. August werden

hier 32 Kinder in zwei Hortgruppen betreut. Das neue Hortgebäude hat eine Kapazität von 44 Plätzen. Der Neubau ist im Grünen gelegen und hält Räume für die Gruppenarbeit, für das Erledigen der Hausaufgaben und zum Spielen bereit. Zwei Horterzieherinnen werden die Kinder im Frühhort von 6 Uhr bis Schulbeginn und nach Unterrichtschluss bis 18 Uhr betreuen. Die Kita in der Bornhövedstraße ist seit September 1981 eine Kindereinrichtung. Im Januar 1993 übernahm der DRK Kreisverband die Einrichtung in freier Trägerschaft.



Neugierig betrachten die Mädchen und Jungen des DRK-Kindergartens „Villa Traumland“ das neue Hortgebäude.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 13 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:

04.09., 18.09. und 16.10.2010

Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222

Telefax: (0385) 545 - 1009

E-Mail:

ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1009
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter www.schwerin.de / Bestellkarte für Abonnement unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 10.09.2010

Öffentliche Bekanntmachung**Nutzungsrechte für Wahlgrabstätten laufen aus****Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf dem Alten Friedhof und Waldfriedhof**

Nach § 14 (8) der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001, im Stadtanzeiger vom 25.03.2001 veröffentlicht, zuletzt geändert am 10.03.2010, im Stadtanzeiger vom 19.03.2010 veröffentlicht, wird der Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf dem Alten Friedhof und dem Waldfriedhof bekannt gegeben.

Die Friedhofsordnung regelt im § 28 Alte Rechte:

„(1) Bei Wahlgrabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach bisherigen Vorschriften, soweit sich aus Abs. 2 nicht etwas anderes ergibt. (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als in § 14 Abs.

1 festgesetzten Dauer enden am 31.12.2002, nicht jedoch vor Ablauf der diesen Zeitpunkt überschreitenden Ruhezeit des vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung zuletzt Bestatteten.

(3) Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist entsprechend § 14 Abs. 5 und 6 möglich. Die Friedhofsverwaltung legt fest, in welchen Grabfeldern und auf welchen Grabstätten eine Verlängerung der Nutzungsrechte über den sich aus Absatz 2 ergebenden Zeitpunkt hinaus beantragt werden kann.“

2010 laufen alle Nutzungsrechte an den Grabstätten ab, auf denen die letzte Bestattung im Jahr 1985 erfolgte und sofern das Nutzungsrecht nicht über das Jahr 2010 hinaus verlängert wurde.

Nutzungsberechtigte, die keine Verlängerung des Nutzungsrechtes wünschen, haben nach § 23 (2) der Friedhofsordnung die Grabmale einschließlich Sockel und Fundament, Einfassungen sowie sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Zu beachten ist, dass es

dazu laut § 20 (1) der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedarf.

Für alle Fragen, Antragstellungen u.a. zu Nutzungsrechtsverlängerungen u.ä. stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Friedhofsverwaltung während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Der Kaufbrief bzw. die Überlassungsbescheinigung für die Grabstätte ist vorzulegen.

Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung, Am Krebsbach 1:

montags, mittwochs und freitags

8:30 – 13:00 Uhr

dienstags 8:30 – 15:30 Uhr

donnerstags 8:30 – 18:00 Uhr

(ab 01.11.2010 bis 17:00 Uhr)

Schwerin, den 16.08.2010

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
SDS-Stadtwirtschaftliche
Dienstleistungen Schwerin
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin
i.A.
Wilczek, Werkleiterin

Planfeststellung für das Bauvorhaben**SPNV-Strecke Schwerin Görries-Parchim**

Planfeststellung für das Bauvorhaben „SPNV- Strecke Schwerin Görries (a) – Parchim (a)“
Bahn- km 5,170 – Bahn- km 45,047 der Strecke Schwerin Görries – Parchim

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg/ Schwerin, vom 25.06.2010 (Gz.: 57130 Pap 128/02.6933 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 30.08.2010 bis 10.09.2010 in der Stadtverwaltung Schwerin (Am Packhof 2-6 in 19053 Schwerin) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht im Bürgerbüro aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/ Schwerin (Pestalozzistraße 1 in 19053 Schwerin) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine Persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Schwerin, den 27.08.2010

Landeshauptstadt Schwerin
Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Tag des Offenen Denkmals**Eröffnung in Schwerin**

Die zentrale Eröffnungsveranstaltung zum Tag des offenen Denkmals des Landes Mecklenburg-Vorpommern findet am 12. September 2010 in Schwerin statt. Bereits ab 10 Uhr beginnt auf dem Grunthalplatz die Jubiläumstour der Deutschen Bahn „175 Jahre Eisenbahn in Deutschland“. Zwischen 10 und 17 Uhr wird es im Lokschuppen des Mecklenburgischen Eisenbahn- und Technikmuseums „Eisenbahn zum Anfassen“ mit Technikausstellung, Draisinenfahrt, Fahrzeugschau und Modellbahnausstellung geben. Gegen 11 Uhr beginnt im Lokschuppen die zentrale Eröffnungsveranstaltung mit Grußworten vom DB-Konzernbevollmächtigten Ingulf Leuschel, von Schwerins Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow und Bildungsminister Heny Tesch, der den Friedrich-Lisch-Denkmalpreis vergibt.

Landeshauptstadt verkauft Grundstücke

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt, zwei bebaute Grundstücke an der Güstrower Straße, belegen südlich des Werderkanals, zu verkaufen:



Dieses Reihenhendhaus in der Güstrower Str. 80 steht zum Verkauf.

1. Grundstück Güstrower Str. 80, Flurstücke 15/24 (tlw.) und 15/26 (tlw.) der Flur 19, Gemarkung Schwerin, ca. 356 m² groß.

Das Grundstück liegt auf der westlichen Seite der Güstrower Straße, an der südlichen Seite des Werderkanals. Die Bebauung besteht aus einem in Massivbauweise errichteten Einfamilienhaus (Reihenhendhaus) und Nebenglass, bestehend aus einem angebauten massiven Schuppen und einer Garage. Das Gebäude ist teilunterkellert und das Dachgeschoss ist ausgebaut. Das Grundstück

hat einen Vorgarten. Das Gebäude wurde 1920 errichtet und ist seit 2008 leer stehend.

Die Wohnfläche beträgt insgesamt 80 m², davon 54 m² im Erdgeschoss und 26 m² im Dachgeschoss. Das Gebäude befindet sich in einem schlechten Ausbauzustand. Die Grundrissgestaltung ist unzweckmäßig. Die Garage ist baufällig. Die baulichen Anlagen sind stark sanierungsbedürftig. Der Verkehrswert des Grundstückes beträgt 29.000 Euro.



Das Zweifamilienhaus in der Güstrower Str. 82 soll verkauft werden.

2. Grundstück Güstrower Str. 82, Flurstücke 15/22, 15/27, 15/24 (tlw.), 15/26 (tlw.), 15/2 (tlw.), 15/20 (tlw.) und 15/21 (tlw.) der Flur 19, Gemarkung Schwerin, ca. 599 m² groß

Das Grundstück liegt an der südlichen

Seite des Werderkanals. Die Bebauung besteht aus einem in Massivbauweise errichteten Zweifamilienhaus. Das Gebäude ist voll unterkellert, das Dachgeschoss ausgebaut. Als Nebenglass ist eine Doppelgarage und ein Schuppen vorhanden. Die Wohnfläche beträgt insgesamt 128 m², davon 70 m² im EG und 58 m² im Obergeschoss. Das Gebäude wurde 1920 errichtet und ist seit 2007 leer stehend.

Das Gebäude befindet sich in einem sehr schlechten Erhaltungszustand. Die Grundrissgestaltung im Erdgeschoss ist unzweckmäßig. Das Obergeschoss ist unbewohnbar. Das Nebenglass ist baufällig. Die baulichen Anlagen sind stark sanierungsbedürftig. Abriss und Wiederaufbau des Gebäudes sind entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen prinzipiell zulässig.

Der Verkehrswert des Grundstückes beträgt 52.990 Euro.

Zusätzlich zum Kaufpreis sind durch den jeweiligen Erwerber die Nebenkosten des Vertrages, die Kosten der gutachterlichen Verkehrswertermittlung und die Kosten der Teilungsvermessung zu bezahlen.

Interessenten für den Erwerb der

Grundstücke übersenden ihr Kaufangebot bitte innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Inserates in einem verschlossenen Umschlag an die:

Landeshauptstadt Schwerin
Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin

Frau Czerwinski, 0385/545-1622,
E-Mail: rczerwinski@schwerin.de
Frau Raubold, 0385/545-1615,
E-Mail: draubold@schwerin.de

Ein Verkauf der Grundstücke bedarf der Beschlussfassung durch das zuständige städtische Gremium der Landeshauptstadt Schwerin.

Die Landeshauptstadt Schwerin behält sich vor, von einem Verkauf der Grundstücke abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder die Grundstücke erneut anzubieten.

Diese und weitere Grundstücksangebote der Stadt Schwerin finden Sie auch unter www.schwerin.de/immobilien.

Sozialausschuss lädt zur Sprechstunde

Die nächste Sprechstunde des Sozialausschusses findet am 7. September im Stadthaus, Am Packhof 2-6, Raum 4057 statt. In der Zeit von 11 bis 13 Uhr können dann Fragen im Zusammenhang mit den Leistungen nach dem SGB II der Ausschussvorsitzenden sowie ihrer Stellvertreterin vorgetragen werden. Eine rechtliche Beratung oder gar Nachprüfung von Entscheidungen kann dabei nicht erfolgen.

Es ist ein Anliegen des Sozialausschusses, den Hilfeempfängern vorrangig in Fragen der Leistungen für Unterkunft und Heizung Unterstützung und Erläuterung zum Verfahren anzubieten. Die Sprechstunde des Ausschusses findet regelmäßig am 1. Dienstag des Monats statt.

Öffentliche Bekanntmachung

Frist für nicht ordnungsgemäß angelegte oder unterhaltene Grabstätten gesetzt

Nach § 25 (1) der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001, im Stadtanzeiger vom 25.03.2001 veröffentlicht, zuletzt geändert am 10.03.2010, im Stadtanzeiger vom 19.03.2010 veröffentlicht, wird bekannt gegeben, dass nachfolgend aufgeführte Grabstätten nicht entsprechend der Friedhofsordnung angelegt sind bzw. nicht ordnungsgemäß unterhalten. Alter Friedhof: Ib 102, IIIa-Urne 46, XXc 138, Ca-Urne 7, Ca-Urne 109, Cb-Urne 1-1, Db-Urne 416, Db-Urne 427, Gb-neu 72/73, Gb-neu 140, Gb-neu 166, Gb-neu 168, H-Urne 9, H-Urne 184

Die Nutzungsberechtigten dieser Grabstätten werden hiermit aufgefordert, sich bis zum 01.12.2010 bei der Friedhofsverwaltung zu melden und die Grabstätten wieder herzurichten.

Wird dieser Aufforderung nicht genüge geleistet, werden diese beräumt und die Friedhofsverwaltung entzieht das Nutzungsrecht an den jeweiligen Gräbern. Bei den Grabstätten IIIa-Urne 46, Cb-Urne 1-1, Gb-neu 72/73 und Gb-neu 166 erfolgt nur die Beräumung.

Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung, Am Krebsbach 1:
montags, mittwochs und freitags

8:30 – 13:00 Uhr
dienstags 8:30 – 15:30 Uhr
donnerstags 8:30 – 18:00 Uhr
(ab 01.11.2010 bis 17:00 Uhr)

Telefon der Friedhofsverwaltung:
0385/64 108-0

Schwerin, den 16.08.2010
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin

SDS-Stadtwirtschaftliche
Dienstleistungen Schwerin
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin
i. A. Wilczek
Werkleiterin

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 47 ff der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 25.01.2010 und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde die folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	219.494.000 Euro
in der Ausgabe auf	279.518.700 Euro

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	28.915.800 Euro
in der Ausgabe auf	28.915.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 6.205.300 Euro
davon:
- für Zwecke der Umschuldung 2.820.000 Euro
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 10.739.400 Euro
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 130.000.000 Euro

§ 3

2. Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

2.1 Grundsteuer

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v.H.
- für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die im Veranlagungszeitpunkt ein für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (Bemessung nach Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 GrStG) § 42 Abs. 2 GrStG
Buchst. a) für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind 1,66 Euro je qm Wohnfläche
Buchst. b) für andere Wohnungen 1,25 Euro je qm Wohnfläche
Buchst. c) je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage 8,33 Euro

2.2 Gewerbesteuer 420 v.H.

§ 4

- Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§ 2, Pkt. 3 der Haushaltssatzung) entscheiden die Abteilungsleiter der Stadtkasse und der Kämmerei gemeinsam.
- Erheblich ist ein Fehlbetrag im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V dann, wenn er 3 % des Gesamthaushaltsvolumens übersteigt.
- Erhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 1 % des Volumens des Gesamthaushaltes.
- Sachinvestitionen im Sinne des § 50 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten bis zu einem Betrag von 250.000 Euro als geringfügig.
- Gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 25.10.2004 gelten seit dem Haushaltsjahr 2005 die Festlegungen des Budgetierungskonzeptes. Der Budgetplan für den Haushalt 2010 bezieht sich auf den Verwaltungshaushalt. Es werden aufgabenbezogene Ämterbudgets gebildet, bei denen die Haushaltsstellen untereinander deckungsfähig sind. Im Finanzverfahren sind dazu Deckungsringe für Ausgaben und Deckungsringe für Einnahmen getrennt eingerichtet.

Sonderbudgets wurden gebildet für

- Personalkosten
- Allgemeines Grundvermögen
- Allgemeine Finanzwirtschaft
- Kooperationen

Die Budgetierungsregelungen gehen nicht mit dem derzeit geltenden Haushaltsrecht konform. Das Budgetierungskonzept enthält abweichende Regelungen, bezüglich der §§ 15, 16, 17 und 18 GemHVO sowie § 52 KV M-V. Nach § 42 a KV M-V i.V.m. § 45 GemHVO wurde die beim Innenministerium beantragte Ausnahme genehmigung am 15.12.2004 erteilt. Mit Bescheid vom 01.12.2009 wurde diese verlängert.

Die Budgetierungsregeln gelten 2010 mit folgender Modifikation:

- Alle Ausgabeansätze, die über das Rechnungsergebnis 2008 hinausgehen, bedürfen zu ihrer Bewirtschaftung der vorherigen Freigabe durch die Finanzverwaltung.
- Die Budgets werden als Zuschussbudget geführt. Mehreinnahmen dürfen im Falle erforderlicher Mehrausgaben zur Deckung grundsätzlich nicht herangezogen werden. Ausnahmen hiervon gelten für managementbedingt erzielte Mehreinnahmen. Dabei wird das für Managementleistungen geltende Verfahren auf den Zeitpunkt der erforderlichen Deckung vorgezogen und der Anrechnungsbetrag erforderlichenfalls von 30% auf 100% erhöht. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Oberbürgermeisterin. In der Entscheidung für eine Deckung von Mehrausgaben sind vorrangig Deckungsmöglichkeiten aus Minderungen in anderen Bereichen vor einer ausnahmsweisen Deckung aus den Mehreinnahmen zu berücksichtigen. Sofern überplanmäßige Ausgaben aus technischen Gründen erforderlich werden, ist die Oberbürgermeisterin ermächtigt, diese zu veranlassen. Die Regeln des § 52 Kommunalverfassung gelten hierfür unverändert nicht. Damit ist das bei Jahresabrechnung der Budgets anzuwendende Verfahren bereits auf den Zeitpunkt etwaigen Mehrbedarfs vorzuziehen.
- Die Oberbürgermeisterin wird im Rahmen der bestehenden Ansätze ermächtigt, die Einbeziehung der Personalausgaben in die Budgets zu prüfen und ggf. umzusetzen.
- Aufgaben, die mit den nachfolgend aufgelisteten Haushaltstellen bewirtschaftet werden, sind in die Budgetausgleiche nicht einzubeziehen. Die Haushaltsan-

sätze kennzeichnen die Aufgabenerfüllung und sollen in der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres weder über- noch unterschritten werden. Über die laufende Entwicklung ist zeitnah gegenüber den zuständigen Fachausschüssen Rechenschaft abzulegen.

Bei unvermeidbaren Abweichungen gelten die Regularien des Haushaltsrechtes ohne Sonder- und Ausnahmeregelungen der Budgetierung.

00000.40010	00000.66900	20000.57301	20000.63200
EPL 2 Gr.63000	Gr.63001	Gr.6320	30000.71711
30000.71715	40700.56210	45150.65810	45150.65820
45150.76010	45210.76005	45210.76007	45210.76008
45210.76009	45210.76030	45250.63800	45330.76000

6. Ausgabeansätze des Vermögenshaushaltes dürfen erst nach der Freigabe des Beigeordneten für Finanzverwaltung in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

7. Im Stellenplanentwurf ausgewiesene kw- oder ku-Vermerke werden spätestens wirksam mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist mit Erlass vom 23.08.2010 AZ.II 320-174.6.64-04 mit Teilkreditgenehmigungen und mit Auflagen erteilt worden.

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen, Beanstandungen und Feststellungen

1. Gemäß § 82 Abs. 1 der KV M-V wird Folgendes angeordnet:

a) Ausgabereduzierungen

Mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2010 sind haushaltswirtschaftliche Entscheidungen zu treffen, die durch Ausgabereduzierungen zu einer Senkung des planmäßigen Fehlbedarfs 2010 um mindestens 7,5 Mio Euro führen. Die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 27 Gemeindehaushaltsverordnung durch die Oberbürgermeisterin wird angeordnet. Inhaltlich haben sich die Sperren an den gesetzlichen Vorgaben für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung zu orientieren. Abweichend von § 27 Abs. 2 GemHVO ist bezüglich der zu sperrenden Ausgabeansätze zur Wahrung des Budgetrechts das Benehmen mit der Stadtvertretung herzustellen.

b) Einsatz von Einnahmeverbesserungen zur Senkung des Fehlbedarfs, Kompensation von Einnahmever schlechterungen

Einnahmeverbesserungen im Rahmen der im Einzelplan 9 veranschlagten Deckungsmittel sind vollumfänglich zur zusätzlichen Reduzierung des Fehlbedarfs einzusetzen. Sie können daher auch nicht als Deckungsquelle im Rahmen des § 52 KV M-V herangezogen werden. In der kumulativen Betrachtung zu verzeichnende Einnahmever schlechterungen im Bereich des Einzelplanes 9 sind durch zusätzliche Einsparungen zu kompensieren.

2. Gemäß § 81 Abs. 1 KV M-V wird der Beschluss der Stadtvertretung vom 25.01.2010 zur 2. Fortschreibung (2010) des Haushaltssicherungskonzeptes 2008-2020 insoweit beanstandet, als das Ziel eines gesetzmäßigen Haushaltssicherungskonzeptes (vollständiger Haushaltsausgleich) nicht erreicht wird. Von dieser Beanstandung nicht umfasst sind die Tz. III.3 des Haushaltssicherungskonzeptes ausgewiesenen Maßnahmen.

3. Die Stadtvertretung hat eine rechtskonforme Überarbeitung bzw. Neufassung des Haushaltssicherungskonzeptes zu beschließen.

4. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Stadtvertretung mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2011, spätestens aber bis zum 15.01.2011 über ein Haushaltssicherungskonzept beschließt, das die Vorgaben des § 43 Abs. 3 KV M-V erfüllt. Das Haushaltssicherungskonzept hat Maßnahmen darzustellen, durch die das Entstehen neuer Fehlbeiträge vermieden und der Abbau ungedeckter Altfehlbeiträge bis 2020 aufgezeigt wird.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Der in § 2, Ziffer 1 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 6.205,3 TEuro wird gemäß § 49 Abs. 1 KV M-V mit einem Teilbetrag i.H.v. 3.308,8 TEuro unter folgender Auflage genehmigt. Deckungsmittel, die für geplante Ausgaben des Vermögenshaushaltes zusätzlich zur Verfügung stehen (beispielsweise durch zusätzlich eingeworbene Fördermittel), sind im Rahmen der Gesamtdeckung einzusetzen und reduzieren den Kreditbedarf.

2. Der in § 2 Ziffer 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 10.739,4 TEuro wird gemäß § 49 Abs. 1 KV M-V in Höhe von 10.589,4 TEuro genehmigt.

3. Der in § 2, Ziffer 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite i.H.v. 130.000,0 TEuro wird gemäß § 49 Abs. 3 KV M-V vollständig mit folgender Auflage genehmigt: Die Landeshauptstadt Schwerin hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2011 monatlich über den Stand der Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu berichten. Der Mitteilung ist vierteljährlich eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

4. Der nach § 49 Abs. 2 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit folgenden Auflagen genehmigt: Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile (einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten Stellen) hat nur aus dem vorhandenen Personalbestand und bei Streichung von im Ergebnis frei werdenden Stellen und Stellenanteilen zu erfolgen. Die Wiederbesetzung mit einer selbst ausgebildeten Nachwuchskraft im Anschluss an die bestandene Prüfung ist möglich, wenn im Ergebnis ein Stellenanteil in gleicher Höhe wegfällt. Sofern Nachbesetzungen von Stellen besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist die Zustimmung des Innenministers zur Neubesetzung einzuholen. Diese Zustimmung wird davon abhängig gemacht, inwieweit an anderer Stelle zusätzlich ein Stellenwegfall zur Kompensation erfolgt. Über die Umsetzung der Auflage ist nach Abschluss des Haushaltsjahres zu berichten.

C. Informationspflichten

1. Gemäß § 80 KV M-V ist dem Innenministerium als Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, jedoch spätestens mit Zuleitung der Beschlussvorlagen an die Stadtvertretung bzw. deren Ausschüsse, der Entwurf der Haushaltssatzung 2011 sowie der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zu übersenden.

2. Gemäß § 80 KV M-V sind der Rechtsaufsichtsbehörde bis auf Widerruf beabsichtigte Abschlüsse von verpflichtenden Verträgen für die Landeshauptstadt mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und einem Vergütungsvolumen von mehr als 250 TEuro je Haushaltsjahr rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Vertragsabschluss, anzuzeigen. Die Anzeige hat unter Vorlage des Vertragsentwurfes, ggf. vorliegender Beschlussvorlagen und Protokolle zu Entscheidungen der Stadtvertretung bzw. des Hauptausschusses unter Benennung des angestrebten Termins für den Vertragsabschluss zu erfolgen. Dies gilt nur für Verträge, die sich auf den Verwaltungshaushalt auswirken und in diesem Rahmen nicht ohnehin einer rechtsaufsichtlichen Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegen, sowie für Kreditverträge und Arbeitsverträge.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen zur öffentlichen Einsichtnahme vom 30.08.2010 bis 13.09.2010 im Bürgerbüro, Am Packhof 2-6, während der üblichen Dienstzeiten aus.

Schwerin, 25.08.2010
Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

DS

Landeshauptstadt und SDS bieten Ausbildungsstellen an

Die Landeshauptstadt Schwerin bietet im Jahr 2011 folgende Anwärter- und Ausbildungsstellen an:

Stadtverwaltungsinspektor-Anwärter/in

Während der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst erlernen Sie die Sachbearbeitung in allen Bereichen der kommunalen Verwaltung. Der Beamte/die Beamtin muss die sehr vielfältigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften kennen und in seinem/ihrer Arbeitsbereich anwenden.

Die drei Jahre umfassende Ausbildung beginnt am 01. Oktober 2011 und gliedert sich in ein zweijähriges Studium (2 Teilabschnitte) an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow und in einen einjährigen Praxisabschnitt in verschiedenen Ämtern der Stadtverwaltung Schwerin.

Dieser Bachelor-Studiengang endet mit dem Abschluss Bachelor of Arts – Öffentliche Verwaltung.

Bildungsvoraussetzung für diese Ausbildung ist das Abitur, die Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss.

Es gilt eine Höchstaltersgrenze von 31 Jahren zum Zeitpunkt der Einstellung. Bei schwerbehinderten Bewerbern und Bewerberinnen gilt eine Altersgrenze von 40 Jahren.

Rettungsassistent/in

Der Beruf des/der Rettungsassistenten/in ist ein Gesundheitsberuf, welcher in der Berufsfeuerwehr ausgeübt wird. Die Aufgaben umfassen die Notfallversorgung von Patienten bis zum Eintreffen des Notarztes, Assistenz bei Maßnahmen des Arztes und eigenverantwortliche Durchführung von Einsätzen, bei denen bis zum Eintreffen im Krankenhaus nicht die Anwesenheit eines Arztes, aber eine qualifizierte Betreuung nötig ist. Auch das fachgerechte Durchführen von Krankentransporten für Notfälle, die über den Notruf der Leitstelle gemeldet werden, ist Aufgabe des/der Rettungsassistenten/in.

Die Landeshauptstadt Schwerin ist einer der wenigen Anbieter, welche die Ausbildung zum/r Rettungsassistenten/in als eine

dreijährige Berufsausbildung anbietet. Voraussetzung ist ein Mindestalter von 18 Jahren, die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes, mindestens ein guter Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder abgeschlossene Berufsausbildung. Ebenfalls gefordert ist der Besitz des Führerscheins Kl. B zum Ausbildungsbeginn und der Nachweis der persönlichen Eignung durch ein aktuelles Führungszeugnis.

Verwaltungsfachangestellte/r

Die/der Auszubildende erlernt die Verrichtung von Büro- und Verwaltungsarbeiten in der allgemeinen inneren Verwaltung, grundsätzlich unter Verwendung von elektronischer Datenverarbeitung. Die kunden- und dienstleistungsorientierte Bearbeitung von Anfragen und Anliegen der Bürger bildet den Hauptbestandteil dieses Ausbildungsberufes. Unter Anwendung umfangreicher Rechtsvorschriften sind durch den/die Verwaltungsfachangestellte/n Verwaltungsentscheidungen vorzubereiten und umzusetzen.

Kauffrau/-mann für Bürokommunikation

Kaufleute für Bürokommunikation sind Fachkräfte für Textgestaltung und Kommunikationsübermittlung. Mit Hilfe modernster Büroorganisations- und Bürokommunikationsmittel erledigen sie den Schriftverkehr, erstellen Dateien, Statistiken und assistieren im Rechnungswesen.

Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek

In diesem Ausbildungsberuf erlernen Sie die verwaltungsmäßige Abwicklung aller mit der Beschaffung, Katalogisierung und Ausleihe von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien verbundenen Arbeiten unter Verwendung moderner Informations- und Kommunikationssysteme. Die Kunden und Benutzer der Bibliothek werden durch Sie beraten, betreut und informiert. Der/die Auszubildende wirkt an der Öffentlichkeitsarbeit sowie am Marketing mit und recherchiert in Datenbanken und -netzen.

Der Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin SDS-Stadtwirtschaft-

liche Dienstleistungen Schwerin bietet im Jahr 2011 folgende Ausbildungsstellen an:

Straßenwärter/-in

Der Schwerpunkt dieser umfangreichen Ausbildung liegt im Straßenunterhaltungsdienst. Darüber hinaus sind das Absichern von Arbeits- und Unfallstellen, der Winterdienst, das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die Pflege des Straßenbegleitgrüns und Arbeiten an Entwässerungseinrichtungen Aufgaben des Straßenwärters. Aufgrund des breit gefächerten Berufsbildes bietet diese Ausbildung eine abwechslungsreiche Tätigkeit. Im Rahmen der Ausbildungszeit wird die Berechtigung zum Führen eines LKW (Führerscheinklasse C/CE) erworben. Ausbildungsbetrieb ist der Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin SDS-Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin.

Gärtner/-in, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Schwerpunkt dieser Ausbildung ist das Gestalten von Landschaften durch fachgerechtes Anpflanzen von Rasen, Bäumen, Büschen, Stauden und Blumen sowie deren Pflege. Das Anlegen von Außenanlagen aller Art sowie Pflastern der Wege und Plätze der jeweiligen Anlage und das Bauen von Treppen und Trockenmauern sind ebenfalls Bestandteil der Ausbildung. Bei Einstellung wird ein Ausbildungsverhältnis mit dem städtischen Eigenbetrieb Stadtwirtschaftliche Dienstleistung Schwerin (SDS) begründet.

Ausbildungsbeginn für alle vorgenannten Berufe ist der 01. September 2011, die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre.

Bildungsvoraussetzung ist ein guter Haupt- oder Realschulabschluss.

Grundsätzlich gilt für alle Berufe:

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt eingestellt. Eine Übernahme in ein Beamten- bzw. Beschäftigungsverhältnis nach Beendigung der Ausbildung/des Studiums kann nicht garantiert werden.

Erforderliche Bewerbungsunterlagen:

Bitte nutzen Sie den auf der offiziellen Internetseite der Landeshauptstadt Schwerin (www.schwerin.de) befindlichen Bewerberbogen. Auch ein Selbsttest ist dort für einige der angebotenen Ausbildungsrichtungen online durchzuführen.

Außerdem sind erforderlich:

- tabellarischer Lebenslauf
- Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse (bei Abiturienten auch die beiden Zeugnisse der 10. Klasse)
- Praktikumeinschätzungen (wenn vorhanden)
- ggf. vorliegende Nachweise (z.B. Schwerbehindertenausweis, Wehrdienstbescheinigung, Zulassungsschein, Führerschein)

Unvollständige Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden!

Anfallende Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nur mittels beigefügtem frankierten Rückumschlag.

Ihre Bewerbung/en richten Sie bitte bis zum **27. September 2010** an die

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Hauptverwaltung
Abt. Zentrale Steuerung, Organisation, Personal
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Gern nehmen wir auch Bewerbungen an eine der u.g. E-Mail-Adressen auf dem elektronischen Postweg entgegen. Auskünfte zur Ausbildung, zum Vorbereitungsdienst und zu Bewerbungsmöglichkeiten erteilen:

Silke Pagel, Telefon 0385/545-1224
E-Mail: spagel@schwerin.de
Marianne Bumann,
Telefon 0385/545-1222,
E-Mail: mbumann@schwerin.de

Die Ausbildungsangebote sind auch im Internet unter www.schwerin.de zu finden oder über die Berufsberatung der Agentur für Arbeit zu erfahren.

Schlossensemble dem Welterbe ein Stück näher

Land will Schweriner Kandidatur unterstützen

Schwerins Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow hat die Entscheidung der Landesregierung begrüßt, die Bewerbung des Schweriner Schlossensembles um Aufnahme in die Welterbeliste umfassend zu unterstützen.

„Wir bedanken uns für die Unterstützung durch das Land und den Landtag. Sie ist Ausdruck einer fairen und erfolgsorientierten Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt. Auch wenn der Weg auf die Welterbeliste noch lang ist, ist die Entscheidung ein gutes Signal für die Kulturstadt Schwerin.“

In der vergangenen Woche hatte das Schweriner Kabinett den von Kultusminister Henry Tesch vorgelegten Entwurf zwischen dem Land und der Landeshauptstadt Schwerin gebilligt, der in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe entstanden war. In der Vereinbarung verpflichtet sich das Land, vertreten durch das Kultusministerium und den Landtag, gemeinsam mit der Landeshauptstadt u. a. dazu, alle Anstrengungen zu unternehmen, um schnellstmög-



Der Welterbeliste ein Stück näher gekommen ist das Schweriner Schlossensemble.

Foto: BUGA Schwerin 2009 GmbH

lich auf die Vorschlagsliste für die Aufnahme als Weltkulturerbe der Unesco zu kommen.

Außerdem ist festgehalten, dass sich das Land zur Hälfte an den auf maximal 400.000 Euro geschätzten Kosten der Bewerbung beteiligt. Derzeit erarbeitet der Kunsthistoriker Prof. Dr. Christofer Herrmann ein

Fachgutachten, das die Grundlage der Unesco-Bewerbung sein wird.

Das Fachgutachten wird am 7. Oktober 2010 im Rahmen eines Fachkolloquiums im Festsaal des Schweriner Schlosses präsentiert und mit Fachleuten diskutiert.

Vom Ergebnis des Gutachtens wird es abhängen, ob sich das Land um eine

Aufnahme des Schweriner Schlossensembles in die deutsche Bewerberliste für das Unesco-Welterbe bemühen wird oder ob ein gemeinsamer Antrag mit internationalen Partnern aussichtsreicher wäre. Die Unesco-Liste verzeichnet derzeit 911 Kultur- und Naturerbestätten in 151 Ländern, davon 33 in Deutschland.

Landeshauptstadt schließt neue Konzessionsverträge für Strom und Gas ab

Netzgesellschaft Schwerin behält Wegenutzungsrecht für weitere 20 Jahre

Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow hat neue Konzessionsverträge für die Strom- und Gasversorgungsnetze in der Landeshauptstadt abgeschlossen.

Für die bundesweit ausgeschriebenen Konzessionen hatten sich zunächst drei Unternehmen beworben. Die Konzessionsverträge wurden nach Abschluss des Verfahrens und der Zustimmung der Stadtvertreter mit der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) abgeschlossen. Die NGS ist ein Tochterunternehmen der Stadtwerke Schwerin GmbH mit einer Minderbeteiligung von 40 Prozent der E.ON edis AG, Fürstenwalde. Zentrale Aufgabe der NGS ist der sichere, effiziente und diskriminierungsfreie Betrieb des Strom- und Gasnetzes. Die ursprünglich 1992 mit der Landeshauptstadt abgeschlossenen



Foto: photocase Gaschel

Konzessionsverträge für Strom und Gas laufen am 24. September 2012 aus. Mit der Vertragsunterzeichnung vergibt die Stadt die Konzession für

weitere 20 Jahre an die NGS. Im Gegenzug gewährleistet die NGS die Versorgungssicherheit der Landeshauptstadt Schwerin mit Gas und

Strom und entrichtet für die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege die höchst zulässige Konzessionsabgabe. Zuletzt erzielte Schwerin daraus jährliche Einnahmen in Höhe von rund drei Millionen Euro im Jahr. „Seit dem letzten Vertragsabschluss im Jahre 1992 ist viel passiert. Das Energiewirtschaftsrecht hat sich grundlegend gewandelt. Diesem Wandel tragen die neuen Verträge Rechnung. Sie schaffen beiderseitige Planungssicherheit für die Landeshauptstadt und für die zum Stadtwerke-Konzern gehörende Netzgesellschaft. Gleichzeitig sichern die neuen Verträge die Versorgungssicherheit der Bürger und Bürgerinnen in Schwerin und eine höchstmögliche Konzessionsabgabe für Strom und Gas“, so Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow bei Vertragsunterzeichnung.

„Älter werden in Schwerin“

Ratgeber für Senioren neu aufgelegt

Ab sofort ist die aktualisierte Neuauflage des beliebten Ratgebers für Senioren „Älter werden in Schwerin“ im Bürgerbüro des Stadthauses erhältlich.

Auf 52 Seiten bietet die Broschüre „Älter werden in Schwerin“ umfangreiche Informationen zu den Themen Gesundheit, Wohnen im Alter, Kultur, Bildung und Unterhaltung. Interessierte finden beispielsweise Kontaktadressen von Krankenkassen, ärztlichen Notdiensten und Krankenhäusern. Auch erleichtert das Heft den Umgang mit Anträgen für einen Schwerbehindertenausweis oder eine Pflegestufe. Gerade das Wohnen gehört im Alter zu den wichtigsten Grundbedürfnissen. Wissenswertes zum betreuten Wohnen, zum Wohngeld oder zum selbst bestimmten Wohnen im Alter ist im Ratgeber übersichtlich aufgeführt. Darüber hinaus gibt es Tipps rund ums Geld und Behörden.

In der Rubrik „Unverhofft kommt oft!“ finden Leserinnen und Leser Informationen zu den verschiedenen



Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände, zu ambulanten Pflegediensten, Selbsthilfegruppen, Mahlzeitendiensten und Hausnotrufen. Auch die stationären Altenpflegeheime der Landeshauptstadt sind in der

Broschüre zu finden.

Um Sterbebegleitung, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patiententestamente und Erbschaftsfragen geht es im letzten Kapitel „Gut, wenn alles geregelt ist“.

Heiraten im Schloss

Seit diesem Jahr sind erstmals Trauungen in der Historischen Bibliothek des Schweriner Schlosses möglich. Vier Brautpaare gaben sich in dem schönen Ambiente bereits das Ja-Wort.

Ab Oktober 2010 bis Mai 2011 können Heiratswillige hier wieder ihre Traumhochzeit erleben. Auch für Kurzentschlossenen gibt es in diesem Jahr noch einige freie Termine, die im Standesamt schriftlich reserviert werden können. In den Wintermonaten finden die Eheschließungen an festgesetzten Tagen statt. Näheres erfahren Sie bei der Anmeldung zur Eheschließung.

Die Historische Bibliothek liegt in der Festetage des Schweriner Märchenschlosses, welche über 40 Plätze verfügt. Wer sich zwischen den Schränken aus poliertem Eichenholz das Ja-Wort gibt, hat prominente Trauzeugen: Auf den Schränken stehen lebensgroße Büsten aus Marmor und Gips u. a. Friedrich Schiller und Johann Wolfgang von Goethe.

Das Schweriner Standesamt ist telefonisch unter 0385/545-1697 erreichbar.

Nachruf

Mit Betroffenheit haben wir vom Tod unserer ehemaligen Kollegin und Mitarbeiterin

Helga Tack

erfahren.

Mehr als 25 Jahre war sie bei der Stadtverwaltung Schwerin beschäftigt und wurde hier von den Kollegen und Mitarbeitern anerkannt und geschätzt.

Wir werden Helga Tack in Ehren gedenken.

Unser Mitgefühl gilt in diesen Stunden ihrer Familie.

Landeshauptstadt Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Der Personalrat

Nachruf

Mit Betroffenheit haben wir vom Tod unseres ehemaligen Kollegen und Mitarbeiters

Andreas Spott

erfahren.

Mehr als 15 Jahre war er bei der Stadtverwaltung Schwerin am Konservatorium beschäftigt und wurde hier von den Kollegen und Mitarbeitern anerkannt und geschätzt.

Wir werden Andreas Spott in Ehren gedenken.

Unser Mitgefühl gilt in diesen Stunden seiner Familie.

Landeshauptstadt Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Der Personalrat